

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Qualitätssicherung
Team 1
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt



Anlage III

zum Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur Laserbehandlung des benignen Prostata-syndroms (bPS) im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V (QSV Laserbehandlung bei bPS)

Qualitätssicherung
Team 1

Stefanie Gilmer
Heike Morbitzer
Tel 069 24741-6354/ -6606
Fax 069 24741-68819
qs.fb1.1@kvhessen.de

KOOPERATIONSERKLÄRUNG auszufüllen von der Krankenhausleitung beziehungsweise von einem Verantwortlichen der genutzten Einrichtung zur Intensiv- medizinischen Behandlung

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt
www.kvhessen.de

Antragssteller:

Name: _____

LANR: _____

Name/ Adresse des Krankenhauses: _____

Nach § 5 der QSV Laserbehandlung bei bPS sind organisatorische Voraussetzungen, unter anderem zur postoperativen Nachbeobachtung, zu erfüllen.

- Die **Anwendung** fachgerechter Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren ist sichergestellt.
- Die **postoperative Nachbeobachtung** des Patienten **im Aufwachraum** wird so lange gewährleistet bis der Patient auf eine geeignete weiterversorgende Station verlegt werden kann.
- Die **Nachbeobachtung** ist unbeschadet der ärztlichen Präsenz durch die **ständige unmittelbare Anwesenheit** mindestens eines Fachgesundheitspflegers (Fachkrankenpfleger) für Anästhesie und Intensivpflege oder eines Gesundheits-/ Krankenpflegers mit mindestens 3-jähriger Erfahrung im Bereich Anästhesiologie/ Intensivmedizin sichergestellt.
- Der Operateur gewährleistet, dass eine der OP-Methode und den individuellen Anforderungen des Patienten entsprechende **Nachbeobachtung** sichergestellt ist. **Im postoperativen Verlauf** werden die Patienten **für mindestens 24 Stunden** beobachtet, insbesondere um eine Vigilanzbeeinträchtigung oder eine interventionsbedürftige Nachblutung zu erkennen.
- Die durchgehende Verfügbarkeit eines zur **Versorgung von intensivmedizinisch behandlungsbedürftigen Patienten** qualifizierten Arztes ist durch einen **Anwesenheitsdienst** organisiert. Als **Mindestvoraussetzung**

gilt die Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung in einem Fach, dessen Weiterbildungsordnung eine Weiterbildungszeit von mindestens 6 Monaten im Bereich der Intensivmedizin vorschreibt.

- **Sofern das Krankenhaus, nicht über eine Intensivstation verfügt**, wird organisatorisch gewährleistet, dass eine im Bedarfsfall erforderliche intensivmedizinische Behandlung des Patienten durch Kooperation mit einer anderen Einrichtung (**Zielklinik**) erfolgt. Die Übergabe des Patienten zur intensivmedizinischen Behandlung in der Zielklinik erfolgt hierbei in der Regel **innerhalb von 30 Minuten** nach Indikationsstellung.
- Eine **ständige Erreichbarkeit** eines vollständigen Operationsteams zur Durchführung einer **ggf. erforderlichen Nachoperation ist gewährleistet**.

KOOPERATIONSERKLÄRUNG:

A. Zur Postoperativen Nachbeobachtung:

Im Aufwachraum

- Die ständige unmittelbare Anwesenheit mindestens eines Fachgesundheitspflegers (Fachkrankenschwester) für Anästhesie und Intensivpflege oder eines Gesundheits-/ Krankenschwester mit mindestens 3-jähriger Erfahrung im Bereich Anästhesiologie/ Intensivmedizin ist sichergestellt.

24-stündige Nachbeobachtung

- Das Krankenhaus, in dem die Laserbehandlungen bei bPS durchgeführt werden, gewährleistet zudem eine der OP-Methode und den individuellen Anforderungen des Patienten entsprechende Nachbeobachtung. Im postoperativen Verlauf sind die Patienten für mindestens 24 Stunden zu beobachten (insbesondere um eine Vigilanzbeeinträchtigung oder eine interventionsbedürftige Nachblutung zu erkennen).*

Unterschrift/ Stempel der Krankenhausleitung

Hinweis: Aufgrund der vom G-BA vorgegebenen Nachbeobachtung und Möglichkeit zur intensivmedizinischen Notfallversorgung wurde von den Partnern des Bundesmantelvertrags festgelegt, dass die Leistungserbringung im Rahmen der Vertragsärztlichen Versorgung in Belegärztlichen Abteilungen von Krankenhäusern erfolgen muss.

B. Zur Intensivmedizinischen Behandlung im Bedarfsfall:

- Die durchgehende Verfügbarkeit eines zur Versorgung von intensivmedizinisch behandlungsbedürftigen Patienten qualifizierten Arztes ist durch einen Anwesenheitsdienst organisiert. (Als Mindestvoraussetzung gilt die Berechtigung zum Führen einer Facharztbezeichnung in einem Fach, dessen Weiterbildungsordnung eine Weiterbildungszeit von mindestens 6 Monaten im Bereich der Intensivmedizin vorschreibt.)

- Das Krankenhaus, in dem die Laserbehandlungen bei bPS durchgeführt werden, verfügt über eine Intensivstation.

Unterschrift/ Stempel der Krankenhausleitung

ODER

- Das Krankenhaus, in dem die Laserbehandlungen bei bPS durchgeführt werden, **verfügt nicht über eine Intensivstation**, deshalb habe ich zur *entsprechenden* intensivmedizinischen Behandlung im Bedarfsfall eine Kooperation mit nachstehender Einrichtung geschlossen.
- Die Möglichkeit der **Übergabe des Patienten zur intensivmedizinischen Behandlung** an diese Einrichtung/ dieses Krankenhaus ist **innerhalb von 30 Minuten nach Indikationsstellung** gewährleistet.

Name der Einrichtung/ des Krankenhauses

Adresse der Einrichtung/ des Krankenhauses

Unterschrift/ Stempel vom Leiter der genutzten Einrichtung/ des Krankenhauses

Ich habe mich davon überzeugt, dass die organisatorischen Anforderungen gemäß § 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung Laserbehandlungen bei bPS in der angegebenen Einrichtung/ im angegebenen Krankenhaus erfüllt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragsstellers